

Förderprogramm „Ortsmitten beleben!“ der Gemeinde Winterlingen Programmjahr 2019

A. Ziel des Förderprogramms

- Reduzierung des Gebäudeleerstandes
- Abriss nicht erhaltenswerter Gebäudesubstanz (Baujahr älter 1950)
- Schaffung von Freiflächen in den oft verdichteten Innerortslagen
- Schaffung neuer attraktiver bebaubarer innerörtlicher Flächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Stärkung der innerörtlichen Entwicklung
- Aufwertung und Verschönerung des Ortsbildes

B. Förderung gibt es für

1. Den Abriss bzw. Teilabbriss, einschließlich der Oberflächenherstellung durch Einsaat oder Aufkiesung von nicht erhaltenswerter Gebäuden und Bausubstanz, die im Zusammenhang bebauter innerörtlicher Ortsbereiche von Winterlingen, Harthausen, Benzingen und Blättringen liegen und deren Abriss städtebaulich von Bedeutung bzw. eine Aufwertung für das Ortsbild/Wohnumfeld sind.
2. Die Reaktivierung leerstehender Wohngebäude für Wohnzwecke im Zusammenhang bebauter innerörtlicher Ortsbereiche von Winterlingen, Harthausen, Benzingen und Blättringen, durch eine umfassende zeitgemäße Modernisierung für Wohnzwecke (Innen- und Aussensanierung).
3. Neubauten in innerörtlichen Baulücken, sofern die Baulücke länger als 10 Jahre bestand. Baulücke heißt hier – es gab bereits früher also vor mind. 10 Jahren eine Bebauung, die abgerissen wurde.

C. Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Er beträgt

- 60 % der nachgewiesenen Abbruchkosten (Nettokosten ohne Umsatzsteuer), Höchstförderbetrag je Grundstück 3.000 €
- 10 % der nachgewiesenen Modernisierungskosten (Nettokosten ohne Umsatzsteuer) für die Reaktivierung leerstehender Wohngebäude für Wohnzwecke (unabhängig ob für Eigenbedarf oder Vermietung) – Höchstförderbetrag je Wohngebäude 10.000 €
- 10 % bei Baulückenschluss durch ortsbildgerechte Neubebauung, Höchstförderbetrag je Grundstück 10.000 €

D. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer.

- Anträge sind jeweils vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Auftragsvergaben dürfen erst nach Bewilligung erfolgen.
- Der Umfang der beabsichtigten baulichen Maßnahmen ist darzulegen.
- Die geplante Nachnutzung ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen.
- Der Gemeinderat entscheidet über die eingereichten Anträge (Einzelfallentscheidung). Bei Anträgen aus den Ortsteilen Benzingen und Harthausen werden diese durch den Ortschaftsrat vorberaten.
- Entscheidendes Kriterium für die Förderung ist der positive Einfluss des Vorhabens auf die Entwicklung des Ortsbildes.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, längstens aber bis zu 2 Jahren nach Bewilligung.
- Auf das Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Abrissmaßnahmen sind durch Fachunternehmen zu erbringen, einschließlich der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abbruchmaterials.
- Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

E. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2019 in Kraft. Es wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.02.2019 beschlossen. Dieses Förderprogramm ist bis 31.12.2019 befristet.

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

Förderprogramm „Ortsmitten beleben!“ der Gemeinde Winterlingen
Programmjahr 2019



A n t r a g

Antragsteller:

Anschrift:

Bankverbindung (IBAN/BIC):

Abriss-/Modernisierungsobjekt/Baulückenschluss

Anschrift:

Lage/Flurstück:

Art der Maßnahme

Abriss/Teilabriss

Reaktivierung von Wohnraum

Baulückenschluss

(Baulücke seit)

Vorgesehene Nachnutzung der Fläche bei Abbruch/Teilabbruch

Anzahl der Wohnungen

Voraussichtliche Kosten:

Hinweis: Kostenschätzungen von Fachunternehmen sind beizufügen (Kopien)

Erklärung:

Mit ist bekannt; dass

- das Förderprogramm keinen Rechtsanspruch begründet
- das Förderprogramm unter dem Vorbehalt der Finanzierung steht
- Abrissmaßnahmen durch Fachunternehmen zu erbringen sind, die freigemachte Oberflächenherstellung durch Einsaat oder Aufkiesung erfolgen muss
- Abbruchmaterial entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen ist
- Nur Netto-Rechnungsbeträge anerkannt werden
- Die Entscheidung über den Antrag durch den Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung erfolgt
- Anträge sind jeweils vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Auftragsvergaben dürfen erst nach Bewilligung erfolgen

Der Inhalt des Förderprogramms ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.

Den Datenschutzhinweis habe ich erhalten und werde mich mit dem Ausfüllen des Antragsformulars mit diesem vertraut machen.

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Lageplan, Kostenschätzung Fachunternehmer

Achtung:
Mit der Durchführung der Maßnahme –
auch einzelner Gewerke - darf erst nach
Bewilligung begonnen werden